



Informationen zum Zentralen Grundschulanmeldeverfahren für das Schuljahr 2026/27 in der Wallfahrtsstadt Werl

Alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2019 bis einschließlich 30.09.2020 geboren sind, werden zum Schuljahr 2026/27 schulpflichtig. Damit beginnt ein neuer Lebensabschnitt, auf den viele Kinder sich schon sehr freuen. Alle wichtigen und aktuellen Informationen zum Thema „Schulanmeldung“ sind hier für Sie in diesem Informationsblatt zusammengestellt.

1. Wie melden Sie Ihr Kind an?

Die Anmeldungen zu den 1. Klassen für das Schuljahr 2026/27 finden für alle Werler Grundschulen **zentral über die Stadtverwaltung** statt.

Sie benötigen für die Anmeldung nur den beigefügten **Anmeldebogen**.

Der Anmeldebogen muss **bis zum 19.09.2025** bei der **Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Bildung, Jugend, Sport und Kultur, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl**, eingereicht werden.

Wichtig ist, dass der Anmeldebogen **vollständig ausgefüllt** und von beiden Sorgeberechtigten Elternteilen **unterscriben** ist!

Der Anmeldebogen kann wie folgt abgegeben werden:

Schriftlich:

- 1.** per Post oder Fax (02922-8001999)
- 2.** per Einwurf in den roten Hausbriefkasten vor dem Rathaus
- 3.** durch Abgabe an der Information im Eingang des Rathauses
- 4.** in Ihrer Kindertageseinrichtung bei der Gruppenleitung

Per E-Mail:

schulanmeldung@werl.de

Foto/ Scan des Anmeldebogens, Vorder- und Rückseite beifügen

Eine persönliche Vorsprache im Rathaus ist nicht erforderlich. Ebenso ist die Vorstellung Ihres Kindes zu diesem Zeitpunkt noch nicht notwendig!

Eine Auswertung, ob Ihr Kind an einer gewünschten Grundschule aufgenommen wird, erfolgt erst nach dem Ablauf des Anmeldezeitraumes am 19.09.2025, wenn alle Anmeldebögen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zur Auswertung vorliegen.

2. Was bedeutet nächstgelegene Schule?

Das **Schulgesetz NRW** räumt Ihnen bei der Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, ein freies Wahlrecht ein.

Folgende Grundsätze gelten laut § 46 Abs. 3 Schulgesetz:

- Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde.
- Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf.
- Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Bei einem **Anmeldeüberhang** führt die Schule ein Aufnahmeverfahren durch. Für die Aufnahmeentscheidung berücksichtigt die Schulleitung **Härtefälle** und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran, wobei eine Rangfolge durch die Aufzählung gesetzlich nicht festgelegt ist:

- Geschwisterkinder
- Schulweg
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Über die tatsächliche Aufnahme Ihres Kindes an der Grundschule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innerhalb der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, insbesondere der zu bildenden Eingangsklassen.

Die Plätze an den Innenstadtschulen sind begrenzt!

Es ist durchaus möglich, dass ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule aufgenommen werden kann, wenn die Kapazität von 75 Schülerinnen und Schülern zum Anmeldezeitpunkt 15.11. überschritten wird.

Aus diesem Grund sind Sie aufgefordert, sich bei der Angabe Ihres Grundschulwunsches bereits über eine zweite in Frage kommende Schule für Ihr Kind Gedanken zu machen und diese verbindlich auf dem Anmeldebogen einzutragen.

Hinweis!

Der Anmeldebogen kann nur vollständig ausgefüllt, wenn beide Wunschsulen eingetragen sind. Fehlt diese Angabe, so wird diese noch einmal persönlich abgefragt.

Im **November 2025** erhalten Sie durch die Schulleitung der Erstwunschgrundschule oder im Falle eines Aufnahmeüberhangs direkt von der Zweitwunschgrundschule eine Einladung zum Anmeldegespräch.

3. Was passiert beim Anmeldegespräch?

Die Erziehungsberechtigten werden gemeinsam **mit Ihrem Kind** zu einem Gespräch eingeladen.

Hierzu bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

1. **Geburtsurkunde oder Familienstammbuch**
2. **Impfausweis**

Sofern ein **Sorgerechtsbeschluss** ergangen ist, bringen Sie diesen bitte mit.

Bei diesem Gespräch werden die Schulfähigkeit und der Sprachstand des Kindes geprüft.

Unter Vorbehalt der schulärztlichen Untersuchung erfolgt die Aufnahmeentscheidung durch die Schulleitung im **Frühjahr 2026**.

4. Wann werden Fahrkosten übernommen?

Die Erstattung von notwendigen Schülerfahrkosten erfolgt entsprechend der Schülerfahrkostenverordnung, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg zur nächstgelegenen Schule mehr als 2 km beträgt.

5. Welche Schulen haben welche Betreuungsangebote?

Alle Grundschulen sind Offene Ganztagsschulen und bieten darüber hinaus zusätzliche Betreuungsangebote an. Die Informationen zu den Betreuungszeiten finden Sie in der beigefügten **Liste der Werler Grundschulen**.

Ausführlichere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Schulen.

6. Sie benötigen noch weitere Informationen zur Einschulung?

Ihre Ansprechpartnerin bei der Wallfahrtsstadt Werl:

- | | |
|------------------------------|---|
| • Frau Debat | Tel.: 02922 / 800 4003 |
| Montag bis Donnerstag | 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| | |
| • Oder per E-Mail an: | schulanmeldung@werl.de |

Alle aufgeführten Informationen und Vordrucke finden Sie auch noch einmal auf der Startseite der Wallfahrtsstadt Werl unter <https://www.werl.de> unter News.